

**Beschlüsse der 54. Sitzung des KTA
am 20. Juni 2000**

KTA-Nr.	Fassung	Titel	Vorlage zu
3706	(6/00)	Sicherstellung des Erhalts der Kühlmittelverlust-Störfallfestigkeit von Komponenten der Elektro- und Leittechnik in Betrieb befindlicher Kernkraftwerke	R
2206	(6/00)	Auslegung von Kernkraftwerken gegen Blitzeinwirkungen	RÄ
3211.1	(6/00)	Druck- und aktivitätsführende Komponenten von Systemen außerhalb des Primärkreises; Teil 1: Werkstoffe	RÄ
3702	(6/00)	Notstromerzeugungsanlagen mit Dieselaggregaten in Kernkraftwerken	RÄ
2103	(6/00)	Explosionsschutz in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren (allgemeine und fallbezogene Anforderungen) ¹⁾	ÄE
Die nach Ablauf von fünf Jahren nach Regelaufstellung oder -überprüfung erforderliche Prüfung hat ergeben, dass eine Änderungsbedürftigkeit bei folgender Regel nicht besteht:			
1508	(9/88)	Instrumentierung zur Ermittlung der Ausbreitung radioaktiver Stolle in der Atmosphäre	
2201.1	(6/90)	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 1: Grundsätze	
2201.2	(6/90)	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 2: Baugrund	
2201.4	(6/90)	Auslegung von Kernkraftwerken gegen seismische Einwirkungen; Teil 4: Anforderungen an Verfahren zum Nachweis der Erdbebensicherheit für maschinen- und elektrotechnische Anlagenteile	
2502	(6/90)	Mechanische Auslegung von Brennelementlagerbecken in Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren	
3101.1	(2/80)	Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren; Teil 1: Grundsätze der thermohydraulischen Auslegung ²⁾	
3205.2	(6/90)	Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen; Teil 2: Komponentenstützkonstruktionen mit nichtintegralen Anschlüssen für druck- und aktivitätsführende Komponenten in Systemen außerhalb des Primärkreises	
3303	(6/90)	Wärmeabfuhrsysteme für Brennelementlagerbecken von Kernkraftwerken mit Leichtwasserreaktoren ²⁾	
3401.2	(6/85)	Reaktorsicherheitsbehälter aus Stahl; Teil 2: Auslegung, Konstruktion und Berechnung	
3501	(6/85)	Reaktorschutzsystem und Überwachungseinrichtungen des Sicherheitssystems	
<p>¹⁾ Für diese Regel hat der KTA gemäß Abschnitt 5.3 der Verfahrensordnung gleichzeitig die Aufstellung als Regel (Regeländerung) in der Fassung 6/00 beschlossen, wenn innerhalb der Dreimonatsfrist keine Änderungsvorschläge eingehen.</p> <p>²⁾ Die Einleitung des Regeländerungsverfahrens erfolgt nach Vorliegen der Entwürfe (Gründrucke) für die KTA-Basisregeln BR 01 und BR 02.</p>			
REV	- Regelentwurf in Vorbereitung	ÄEV	- Regeländerungsentwurf in Vorbereitung
RE	- Regelentwurf	ÄE	- Regeländerungsentwurf
R	- Regel	RÄ	- Regeländerung